

Textliche Festsetzungen:

1. Im Bereich des Sondergebietes kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a, Abs. 5 BauNVO erhöht werden.
2. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, entlang der Segerothstraße, können im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung Hochschule unbedenklich sind, zugelassen werden, wenn sie den Maßnahmen für den U - Bahnbau nicht entgegenstehen.
3. Auf der als Sondergebiet festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung folgender Anlagen zulässig.
 - a.) zentrale Einrichtungen für die Lehre und Forschung,
 - b.) hochschulbezogenes Wohnen mit Folgeeinrichtungen,
 - c.) hochschulbezogene Dienstleistungsbetriebe,
 - d.) hochschulbezogene seelsorgerische Einrichtungen,
 - e.) Anlagen für den Kurzzeitsport.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.